



Geschäftsverteilung der Übernahmekommission
gemäß § 28 Abs. 3 ÜbG iVm § 15 Abs. 3 der Geschäftsordnung

§ 1. Die folgenden drei Senate werden gebildet:

1. Senat

Zuteilung gemäß § 16 GO ¹					
	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter
Senatsvorsitzender	Bydlinski	Aicher	Braumann		
richterl. Mitglied	Fabian	Reden	Wittmann-Tiwald		
sonstige Mitglieder	Hief ²	Kastil ²	Schön ²	Gahleitner ³	Ginner ³
	Leitsmüller ³	Gahleitner ³	Ginner ³	Kastil ²	Schön ²

2. Senat

Zuteilung gemäß § 16 GO ¹					
	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter
Senatsvorsitzender	Aicher	Braumann	Bydlinski		
richterl. Mitglied	Reden	Wittmann-Tiwald	Fabian		
sonstige Mitglieder	Kastil ²	Schön ²	Hief ²	Ginner ³	Leitsmüller ³
	Gahleitner ³	Ginner ³	Leitsmüller ³	Schön ²	Hief ²

3. Senat

Zuteilung gemäß § 16 GO ¹					
	Mitglied	1. Vertreter	2. Vertreter	3. Vertreter	4. Vertreter
Senatsvorsitzender	Braumann	Bydlinski	Aicher		
richterl. Mitglied	Wittmann-Tiwald	Fabian	Reden		
sonstige Mitglieder	Schön ²	Hief ²	Kastil ²	Leitsmüller ³	Gahleitner ³
	Ginner ³	Leitsmüller ³	Gahleitner ³	Hief ²	Kastil ²

¹ § 16 der Geschäftsordnung lautet: „Ist ein Mitglied der Übernahmekommission befangen oder verhindert, hat der Vorsitzende der Übernahmekommission dem entscheidenden Senat das nach der Geschäftsverteilung zuständige Mitglied als Stellvertreter zuzuteilen.“

² von der WKÖ vorgeschlagenes Mitglied

³ von der BAK vorgeschlagenes Mitglied

§ 2. (1) Die Zuständigkeit der Senate richtet sich nach dem Anfangsbuchstaben des Emittenten, (Zielgesellschaft) laut Kursblatt der Wiener Börse (Veröffentlichungsblatt) vom 1. Börsetag im Februar eines jeden Jahres. Kann die Zuständigkeit aufgrund einer Neunotierung nicht nach Satz 1 ermittelt werden, richtet sich die Zuständigkeit bis zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nach dem Anfangsbuchstaben des Emittenten (Zielgesellschaft) laut Kursblatt vom Börsetag der Erstnotierung:

Für die Anfangsbuchstaben
A bis G ist der 1. Senat, für
H bis R der 2. Senat und für
S bis Z der 3. Senat zuständig.

(2) In den Fällen des § 27b ÜbG gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Zuständigkeit sich nach dem Anfangsbuchstaben der Firma des Emittenten (Zielgesellschaft) lt. Eintragung im Firmenbuch zum Stichtag 1. Februar eines jeden Jahres richtet. Kann die Zuständigkeit aufgrund einer Neueintragung zum Firmenbuch nicht nach Satz 1 ermittelt werden, richtet sich die Zuständigkeit bis zum Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 nach dem Anfangsbuchstaben der Firma laut erstmaliger Eintragung in das Firmenbuch.

(3) Für die Zuständigkeit der Senate ist derselbe wirtschaftliche Sachverhalt als ein einziger Fall zu betrachten.

(4) Sollte nach den vorgehenden Regeln die Zuständigkeit eines Senates nicht bestimmbar sein und ist für die Entscheidung ein Senat zuständig, entscheidet der 1. Senat.

§ 3. Wenn gegen Entscheidungen der Übernahmekommission Rechtsmittel erhoben wurde und die übergeordnete Instanz die Entscheidung aufhebt und zurückverweist, so ist das Verfahren von dem Senat der Übernahmekommission zu führen und in der Sache zu entscheiden, der die Entscheidung erlassen hat. Der Senat hat in derselben Besetzung zu entscheiden, sofern die mitwirkenden Mitglieder weiterhin der Übernahmekommission angehören und nicht verhindert oder befangen sind.

§ 4. Dr. Winfried Braumann als Vorsitzender der Übernahmekommission wird im Falle der Verhinderung oder Befangenheit durch Hon.-Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA vertreten. Sollte auch Hon.-Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA verhindert oder befangen sein, wird die Vertretung durch em. o. Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher wahrgenommen.

§ 5. Diese Geschäftsverteilung tritt mit 10. Jänner 2022 in Kraft. Die Zuständigkeit der Senate in bereits anhängigen Verfahren bleibt durch diese Änderung der Geschäftsverteilung unberührt.

Für die Vollversammlung der Übernahmekommission
Der Vorsitzende
Braumann

Wien, am 10. Jänner 2022